VERORDNUNG (EWG) Nr. 3899/90 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1990

zur Festsetzung des Pauschalwerts für das Fischwirtschaftsjahr 1991 für die aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses dient

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2886/89 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 wird den Erzeugerorganisationen, die unter bestimmten Voraussetzungen bei den in Anhang I Abschnitte A und D der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnissen Interventionen durchführen, ein finanzieller Ausgleich gewährt. Der Wert dieses Ausgleichs muß um den pauschal festgesetzten Wert der für andere Zwecke als zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnisse verringert werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1501/83 der Kommission (3) wurden die Möglichkeiten geregelt, entsprechend denen die aus dem Handel genommenen Erzeugnisse abgesetzt werden müssen. Es ist erforderlich, den Wert dieser Erzeugnisse für jede dieser Möglichkeiten pauschal festzusetzen, wobei die durchschnittlichen Einnahmen zu berücksichtigen sind, die bei einem solchen Absatz erzielt werden können.

Aufgrund der Angaben bezüglich dieses Wertes empfiehlt es sich, den Pauschalwert für das Fischwirtschaftsjahr 1991 wie im Anhang angegeben festzusetzen.

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3137/82 der Kommission (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3507/89 (5), ist mit der Gewährung des finanziellen Ausgleichs die Stelle des Mitgliedstaats beauftragt, in dem die Erzeugerorganisation anerkannt worden ist. Der abziehbare Pauschalwert sollte also der in diesem Mitgliedstaat geltende Wert sein.

Die oben genannten Bestimmungen sind ebenfalls auf den Vorschuß zum finanziellen Ausgleich gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2202/82 des Rates (6) anwendbar.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung des infolge der Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990 zur Verringerung der Agrarpreise anzuwendenden Koeffizienten sowie zur Änderung der in Ecu ausgedrückten Preise und Beträge für das Wirtschaftsjahr 1990/1991 (7) wurden die Preise und Beträge aufgelistet, auf die im Rahmen des automatischen Abbaus der negativen Währungsausgleichsbeträge der Koeffizient 1,001712 anzuwenden ist. Die von der Kommission für das Fischwirtschaftsjahr 1991 in Ecu festgesetzten Preise und Beträge müssen der sich daraus ergebenden Verringerung Rechnung tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses im Sinne von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 herangezogene Pauschalwert für die von den Erzeugerorganisationen aus dem Handel genommenen und für andere Zwecke als zum menschlichen Verzehr verwendeten Erzeugnisse wird für das Fischwirtschaftsjahr 1991 im Anhang für jede der angegebenen Bestimmungen festgelegt.

Artikel 2

Der vom Betrag des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses abziehbare Pauschalwert ist derjenige, der in dem Mitgliedstaat gilt, in dem die Erzeugerorganisation anerkannt worden ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 282 vom 2. 10. 1989, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 152 vom 10. 6. 1983, S. 22.
(4) ABl. Nr. L 335 vom 29. 11. 1982, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 342 vom 24. 11. 1989, S. 13.
(6) ABl. Nr. L 235 vom 10. 8. 1982, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 102.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

Für die Kommission
Manuel MARÍN
Vizepräsident

ANHANG

Verwendungszweck der aus dem Handel genommenen Erzeugnisse	ECU/t
1. Verwendung für Futter nach Trocknung und Zerstückelung oder Verarbeitung zu Mehl:	
a) für die Heringe der Art Clupea harengus und die Makrelen der Arten Scomber scombrus und Scomber japonicus:	
— Spanien, Vereinigtes Königreich, Dänemark	35
— andere Mitgliedstaaten	20
b) für Garnelen der Gattung Crangon crangon:	
— alle Mitgliedstaaten	25
c) für die anderen Erzeugnisse:	
— Vereinigtes Königreich, Dänemark	20
— andere Mitgliedstaaten	15
2. Andere Verwendung für Futterzwecke als in Ziffer 1 vorgesehen (einschließlich Köder):	
a) Sardinen der Art Sardina pilchardus und Sardellen (Engraulis spp.):	
— alle Mitgliedstaaten	25
b) für die anderen Erzeugnisse:	
— Irland	25
— andere Mitgliedstaaten	35
3. Verwendung für andere als Futterzwecke	0